

# Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 11	Ausgegeben in Lüdenscheid am 15.03.2023	Jahrgang 2023
--------	---	---------------

<b>Inhaltsverzeichnis</b>			
07.03.2023	Stadt Meinerzhagen	Ersatzbestimmung einer Vertreterin für den Rat der Stadt Meinerzhagen	196
09.03.2023	Jagdgenossenschaft Balve	Einladung zur Genossenschaftsversammlung am 04.04.2023	196
08.03.2023	Stadt Neuenrade	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023	197
09.03.2023	Stadt Neuenrade	Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021	199
09.03.2023	Stadt Altena	Tagesordnung einer Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 23.03.2023	200
07.03.2023	Stadt Altena	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 20.03.2023	200
07.03.2023	Gemeinde Schalksmühle	Kommunalbetrieb Schalksmühle Jahresabschluss 2022	201
07.03.2023	Gemeinde Schalksmühle	Verwaltungsgebührensatzung vom 07.03.2023	203
10.03.2023	Stadt Lüdenscheid	Satzung über die Benutzungsgebühren für Obdachlosenunterkünfte vom 10.03.2023	207
13.03.2023	Märkischer Kreis	Tagesordnung einer Sitzung des Kreistages am 23.03.2023	208
15.03.2023	Märkischer Kreis	Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung im Rahmen der Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 12.01.2023 für drei Windenergieanlagen in Schalksmühle	209
15.03.2023	Stadt Menden (Sauerland)	1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2022/2023	210
13.03.2023	Stadt Kierspe	Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023	213
13.03.2023	Zweckverband für psychologische Beratungen und Hilfen	Tagesordnung einer Sitzung der Verbandsversammlung am 28.03.2023	215



## **Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen**

### **Ersatzbestimmung einer Vertreterin für den Rat der Stadt Meinerzhagen**

Das Mitglied des Rates der Stadt Meinerzhagen, Frau Petra Freudenreich, hat am 06.02.2023 ihren Verzicht gem. § 38 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) auf ihr in der Kommunalwahl am 13.09.2020 erworbenes Ratsmandat mit Ablauf des 15.03.2023 erklärt.

Gem. § 45 Abs. 1 KWahlG in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), in der derzeit gültigen Fassung, wurde als Nachfolger aus der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschland (SPD)

**Herr Udo MAAHS, geb. 1964,  
58540 Meinerzhagen, udo.maahs@t-online.de**

festgestellt. Herr Maahs hat mit Datum vom 02.03.2023 das Ratsmandat angenommen.

Gegen diese Feststellung können

- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebiets
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

gem. § 39 Abs. 1 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei der Stadt Meinerzhagen - Wahlleiter -, Rathaus, Bahnhofstr. 15, 58540 Meinerzhagen, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Diese Bekanntmachung kann auch unter [www.meinerzhagen.de](http://www.meinerzhagen.de) eingesehen werden.

Meinerzhagen, 07.03.2023

Der Wahlleiter

gez.  
Klose

### **Einladung der Jagdgenossenschaft Balve** Einladung zur Genossenschaftsversammlung und Auslegung der Jahresrechnung

Hiermit berufe ich die Versammlung  
der Jagdgenossenschaft Balve  
(gemäß §9 der Satzung) für  
**Dienstag den 4. April, um 19:30 Uhr**  
**in die Gaststätte „Ballova“**  
(Hoffmeisterstraße 4, 58802 Balve) ein.

Jagdgenossen können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht bedarf der Schriftform (siehe Satzung).

#### **Tagesordnung:**

1. Begrüßung
2. Verlesung der Niederschrift der letzten Genossenschaftsversammlung
3. Kassenbericht und Haushaltsplan
4. Bericht der Kassenprüfer, Entlastung der Geschäftsführung, Wahl der Kassenprüfer
5. Bericht des Vorsitzenden
6. Verschiedenes

Während der Versammlung der Jagdgenossenschaft hat jeder Jagdgenosse die Möglichkeit, die Jahresrechnung des vergangenen Jahres und den Haushaltsplan des kommenden Jahres einzusehen. Bis zum 30. April dieses Jahres ist eine Einsichtnahme in den Räumen der Geschäftsführung der Jagdgenossenschaft Balve (Sonnenborn 1, 58802 Balve) möglich. Es wird um telefonische Voranmeldung unter der Rufnummer 01781458802 gebeten.

Balve, den 09.03.2023

gez. Stefan Padberg (Jagdvorsteher)



STADT NEUENRADE

## BEKANNTMACHUNG

### **Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Neuenrade für das Haushaltsjahr 2023**

- I. Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.4.2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Neuenrade in seiner Sitzung am 08.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	29.751.600 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	29.748.700 €

im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	25.668.000 €
--	--------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	27.561.400 €
--	--------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.068.500 €
---	-------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.588.000 €
---	-------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.300 €
--	---------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.330.000 €
--	-------------

festgesetzt.

#### **§ 2**

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

#### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

1.584.000 €

festgesetzt.

#### **§ 4**

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 1.275.000,00 € festgesetzt.

#### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

12.000.000 €

festgesetzt.

#### **§ 6**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

##### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	254 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	600 v.H.

2. Gewerbesteuer auf	450 v.H.
----------------------	----------

#### **§ 7**

Entfällt.

Der Stellenplan 2023 ist als Anlage zum Haushaltsplan beigelegt.

Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung für den Zeitraum 2024 – 2026 ist in den Haushaltsplan integriert. Die Planungsjahre 2024 – 2026 weisen in der Ergebnisplanung folgende Ergebnisse aus:

2024	0 €
2025	- 832.600 €
2026	- 545.100 €.

#### Hinweis:

Das Land Nordrhein-Westfalen hat das Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein - Westfalen (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG) beschlossen und am 15.12.2022 in Kraft treten lassen.

Mit Hilfe der in diesem Gesetz enthaltenen Regelungen sollen zum einen die COVID-19-bedingten Mindererträge und Mehraufwendungen, die in den Haushaltsplänen und Jahresrechnungen sich negativ auswirken, isoliert werden und was die Bewertung der Planung bzw. des Ergebnisses angeht, neutralisiert werden. Diese Regelung gilt noch für das Haushaltsjahr 2023.

Zum anderen sollen ab 2023 die Mindererträge und Mehraufwendungen in Folge des Ukrainekrieges zusätzlich zu den COVID-19-bedingten Mindererträgen und Mehraufwendungen isoliert werden können.

In der Ergebnisrechnung 2023 ist insgesamt ein Isolierungsbetrag in Höhe von 1.081.900 € enthalten. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus 647.300 € COVID-19-Pandemie-bedingten Mindererträgen sowie 434.600 € Mehrbelastungen durch den Ukrainekrieg.

Für das Finanzplanungsjahr 2024 sind auf der Basis des NKF-CUIG ermittelte Mehrbelastungen in Höhe von insgesamt 339.100 € ermittelt worden und für das Finanzplanungsjahr 2025 insgesamt 207.700 €.

## II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde, Lüdenscheid, mit Schreiben der Stadt Neuenrade vom 09.02.2023 angezeigt worden.

Der Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde, Lüdenscheid, hat mit Verfügung vom 06.03.2023 mitgeteilt, dass er von der Anzeige der Haushaltssatzung der Stadt Neuenrade Kenntnis genommen hat.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 mit ihren Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung sowie der Haushaltsplan der Stadt Neuenrade für das Haushaltsjahr 2023 sind auf der Internetseite der Stadt Neuenrade ([www.neuenrade.de](http://www.neuenrade.de)) unter der Rubrik „Haushaltsplan“ einsehbar.

Darüber hinaus kann die Haushaltssatzung gem. § 80 Abs. 6 i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW – nach vorheriger Terminvergabe unter 02392 / 693-0 – im Rathaus von Neuenrade, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade eingesehen werden.

### Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuenrade, 08. März 2023

Der Bürgermeister

gez.  
Antonius Wiesemann

### Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter [www.neuenrade.de](http://www.neuenrade.de) aufgerufen werden.



STADT NEUENRADE

## **BEKANNTMACHUNG**

### **Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021**

#### **1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Entlastung des Bürgermeisters**

Die Aufstellung des Jahresabschlusses der Stadt Neuenrade zum 31.12.2021 erfolgte nach den Vorschriften der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Gemäß § 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Neuenrade die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ARTEMIS GmbH, Sundern, mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 beauftragt.

Die ARTEMIS GmbH erteilte am 19.09.2022 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Diesem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Neuenrade in seiner Sitzung am 19.10.2022 angeschlossen.

Auf der Grundlage der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses hat der Rat der Stadt Neuenrade in seiner Sitzung am 07.12.2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Neuenrade nimmt den Bestätigungsvermerk vom 19.09.2022 der ARTEMIS GmbH, Sundern, zur Kenntnis.

Der Jahresabschluss der Stadt Neuenrade zum 31.12.2021 wird wie folgt festgestellt:

1. Die Bilanz der Stadt Neuenrade zum 31.12.2021 schließt ausgeglichen mit einer Bilanzsumme von 68.320.524,55 € ab.
2. Der in der Bilanz der Stadt Neuenrade zum 31.12.2021 ausgewiesene Bestand der allgemeinen Rücklage beläuft sich auf 20.366.785,45 €.
3. Der in der Bilanz der Stadt Neuenrade zum 31.12.2021 ausgewiesene Bestand der Ausgleichsrücklage beläuft sich auf 1.761.217,17 €.
4. Die Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 weist einen Jahresüberschuss in Höhe von 2.260,33 € aus.

5. Die Finanzrechnung schließt mit einem Betrag von 4.914.740,06 €.
6. Der Jahresüberschuss 2021 beträgt 2.260,33 €. Der Jahresüberschuss 2021 in Höhe von 2.260,33 € soll der Ausgleichsrücklage zugeführt werden.
7. Der Lagebericht 2021 wird zur Kenntnis genommen.
8. Dem Bürgermeister wird vorbehaltlos Entlastung erteilt.

#### **2. Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 96 Abs. 2 Satz 2 GO NRW wird der Jahresabschluss der Stadt Neuenrade zum 31.12.2021 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2021 der Stadt Neuenrade liegt zu jedermanns Einsichtnahme ab dem 10.03.2023 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus von Neuenrade, Alte Burg 1, Zimmer 12 – 14, öffentlich während der allgemeinen Öffnungszeiten:

<b>montags – freitags</b>	<b>von</b>	<b>8<sup>oo</sup> bis 12<sup>oo</sup> Uhr</b>
<b>und zusätzlich</b>		
<b>dienstags</b>	<b>von</b>	<b>14<sup>oo</sup> bis 16<sup>oo</sup> Uhr</b>
<b>und</b>		
<b>donnerstags</b>	<b>von</b>	<b>14<sup>oo</sup> bis 17<sup>oo</sup> Uhr</b>

aus.

Neuenrade, 09. März 2023

gez.  
Antonius Wiesemann  
Bürgermeister

#### **Hinweis:**

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter [www.neuenrade.de](http://www.neuenrade.de) aufgerufen werden.



**Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)**

**8. Sitzung des Ausschusses  
für Stadtentwicklung der Stadt Altena (Westf.)**

am Donnerstag, dem 23.03.2023, 17:00 Uhr,  
im großer Sitzungssaal, Zi. 62.

**Tagesordnung:**

**I. Öffentlicher Teil**

1. Genehmigung der Niederschrift des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 17.01.2023
2. Vorstellung Zukunftsnetz Mobilität NRW
3. Vorstellung Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte (AGFS)
4. Mitteilungen
5. Anfragen

**II. Nichtöffentlicher Teil**

1. Genehmigung der Niederschrift des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 17.01.2023
2. Mitteilungen
3. Anfragen

Altena (Westf.) 09.03.2023

Röbbecke  
Vorsitzender



**Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)**

**18. Sitzung des Rates der Stadt Altena (Westf.)**

am Montag, dem 20.03.2023, 17:00 Uhr,  
im großen Sitzungssaal, Zi. 62.

**Tagesordnung:**

**I. Öffentlicher Teil**

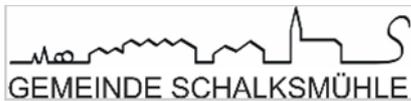
1. Genehmigung der Niederschrift des Rates vom 06.02.2023
2. Anfragen der Einwohner
3. Wiederaufbauplan für die kommunale öffentliche Infrastruktur nach der Starkregenkatastrophe im Juli 2021;  
hier: Aktueller Sachstandsbericht  
(mündl. Bericht)
4. Aktuelle Finanzsituation  
- mündlicher Bericht -
5. Über- und außerplanmäßige Ausgaben gem. § 83 GO NW  
hier: Zustimmung des Kämmersers zu den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 1 Satz 3 GO NW zum 01.09.2022 bis 31.12.2022
6. Verwendung der Kreditmittel des Programms „Gute Schule 2020“  
Aktueller Sachstand
7. Richtlinie der Stadt Altena (Westf.) über die Verteilung von Spenden an Privathaushalte und Kleingewerbetreibende durch die Unwetterkatastrophe vom 14./15.07.2021:  
hier: a) Aktueller Sachstandsbericht  
b) Änderung der Richtlinie
8. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen;  
Verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2023
9. Antrag CDU und SPD Fraktion  
Bildung eines Feuerwehr-Ausschusses
10. Mitteilungen
11. Anfragen

## II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Rates vom 06.02.2023
2. Grundstücksverkauf
3. Mitteilungen
4. Anfragen

Altena (Westf.) 07.03.2023

Kober  
Bürgermeister



### **Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle**

#### **Kommunalbetrieb Schalksmühle Jahresabschluss 2022**

über den Beschluss des Gemeinderates vom 06.03.2023 über die Feststellung der Bilanz des Kommunalbetriebes Schalksmühle zum 31.12.2022

#### **1. Beschluss über die Feststellung der Bilanz**

Gemäß § 5 Abs. 5 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) wurde eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der örtlichen Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses 2022 beauftragt; diese hat am 07.02.2023 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Rat der Gemeinde Schalksmühle hat in seiner Sitzung am 06.03.2023 folgenden Beschluss einstimmig gefasst:

1. die Feststellung des von der Betriebsleitung vorgelegten Lageberichtes,
2. die Feststellung des von der Betriebsleitung vorgelegten Jahresabschlusses 2022 mit den Zahlen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung,
3. den erzielten Jahresüberschuss von 154.701,18 € vollständig auf neue Rechnung vorzutragen,
4. dem Betriebsausschuss Entlastung zu erteilen.

Damit hat der Gemeinderat den Jahresabschluss wie folgt festgestellt:

#### Abschlusssumme der Bilanz:

Aktiva	4.239.996,28 €
Passiva	4.239.996,28 €

#### Gewinn- und Verlustrechnung:

Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	+ 154.701,18 €
Jahresüberschuss	+ 154.701,18 €

#### **2. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An den Kommunalbetrieb Schalksmühle

#### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss des

#### **Kommunalbetrieb Schalksmühle Schalksmühle**

- bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Kommunalbetrieb Schalksmühle für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31.12.2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt

„Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Eichrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeits, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

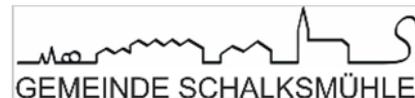
Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

### **3. Bekanntmachung**

Der Jahresabschluss, die Verwendung des Jahresgewinns sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes des Kommunalbetriebes Schalksmühle zum 31.12.2022 werden hiermit gemäß § 26 Abs. 4 EigVO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Dieser Jahresabschluss und der Lagebericht liegen zur Einsichtnahme ab dem 15.03.2023 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses während der allgemeinen Öffnungszeiten montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus Schalksmühle, Rathausplatz 1, Zimmer 37, öffentlich aus.

Schalksmühle, 07.03.2023      Der Bürgermeister  
gez. Schönenberg



#### **Bekanntmachung**

I.

#### **Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Schalksmühle vom 07.03.2023**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2022 (GV NRW S. 1063), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.06.2021 (GV NRW S. 762), hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle in seiner Sitzung vom 06.03.2023 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Gebührenpflichtige Leistungen**

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Gemeinde Schalksmühle Verwaltungsgebühren.

Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

## **§ 2 Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

## **§ 3 Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

## **§ 4 Auslagenersatz**

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Gemeinde Schalksmühle auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

## **§ 5 Billigkeitsmaßnahmen**

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist. Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

## **§ 6 Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner/in ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines oder einer Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn/sie betrifft.

- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschildner bzw. der Gebührenschildnerin eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschildner bzw. die Gebührenschildnerin hat Anspruch auf eine Quittung.

## **§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist, und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

## **§ 9 Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156, ber. 2005 S. 818, geändert durch Ergänzung v. 12.9.2003, GV. NRW. S. 570), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), im Verwaltungszwangsverfahren beigeschrieben werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Schalksmühle vom 16.12.2014 außer Kraft.

### Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
<b>1.</b>	<b>Vervielfältigungen und Auszüge</b>	
a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 (Normalpapier) je	0,90 €
b)	Fotokopien und Ausdrücke im Format DIN A 3 (Normalpapier) je	1,00 €
c)	Farbkopien und –ausdrücke	
	im Format DIN A 4 (Normalpapier) je	1,40 €
	im Format DIN A 3 (Normalpapier) je	2,00 €
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird	
	je angefangene 15 Minuten	11,00 €
<b>2.</b>	<b>Beglaubigungen und Zeugnisse</b>	
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	3,00 €
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	5,00 €
	(bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50 %)	
<b>3.</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen (z.B. Erschließungsbeitragsbescheinigung), soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</b>	
	je angefangene halbe Stunde	28,00 €
<b>4.</b>	<b>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)</b>	
	je angefangene halbe Stunde	32,00 €
<b>5.</b>	<b>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen, Bescheiden etc. je</b>	3,50 €
<b>6.</b>	<b>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</b>	5,00 €
<b>7.</b>	<b>Feststellungen aus Konten und Akten</b>	
	je angefangene halbe Stunde	28,00 €
<b>8.</b>	<b>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</b>	5,00 €

<b>9. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</b>		
	je angefangene halbe Stunde	28,00 €
<b>10. Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</b>		
a)	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	28,00 €
b)	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	28,00 €
c)	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	19,50 €
<b>11. Plots</b>		
a)	im Format DIN A 2	12,50 €
b)	im Format DIN A 1	19,00 €
c)	im Format DIN A 0	26,00 €
d)	bei größerem Format als DIN A 0 für jede Seite	40,00 €
Für farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.		
<b>12. Großformat-Scan</b>		
a)	im Format DIN A 2	9,50 €
b)	im Format DIN A 1	14,00 €
c)	im Format DIN A 0	19,00 €
d)	bei größerem Format als DIN A 0 je Scan	28,00 €
<b>13. Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger</b>		
	je angefangene 10 Minuten	9,50 €
<b>14. Vorzeitige Mitteilung nach § 63 Abs. 3 Satz 5 BauO NRW</b>		
		50,00 €

## II.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 07.03.2023

Der Bürgermeister  
gez. Schönenberg



**Satzung der Stadt Lüdenscheid  
über die Benutzungsgebühren  
für Obdachlosenunterkünfte  
vom 10.03.2023**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 27.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Gebührenpflicht**

- (1) Die Stadt Lüdenscheid erhebt zur Deckung der ihr durch den Betrieb der Obdachlosenunterkünfte entstehenden Kosten Gebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Nutzungsberechtigten Personen der Obdachlosenunterkünfte, die in einer in § 2 Abs. 4 dieser Satzung genannten Unterkunft untergebracht sind.
- (3) Mehrere Nutzungsberechtigte Personen einer Obdachlosenunterkunft haften als Gesamtschuldnerinnen/ Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenpflicht besteht von dem Tage an, von dem die/ der Gebührenpflichtige die Obdachlosenunterkunft benutzt oder durch Genehmigung der Stadt benutzen kann.

**§ 2**

**Gebührenberechnung**

- (1) Die Gebührenbemessung richtet sich nach der Gesamtkalkulation der in der Obdachlosenunterkunft entstehenden verbrauchsunabhängigen Betriebskosten. Die Gebühr richtet sich weiter nach der maßgeblichen Nutzfläche, die auf volle Quadratmeter aufgerundet wird. Diese setzt sich zusammen aus der zugewiesenen reinen Wohnfläche sowie der anteiligen Gemeinschaftsfläche.
- (2) Gemeinschaftsflächen sind die für die gemeinsame Nutzung zur Verfügung gestellten Sanitärräume. Erfolgt in einer abgeschlossenen Wohnung keine Familienbelegung, sondern eine Sammelbelegung mit Einzelpersonen, sind auch Flure und Küchen Gemeinschaftsflächen.
- (3) Die anteilige Gemeinschaftsfläche wird durch die Division der insgesamt nutzbaren Gemeinschaftsfläche durch die Summe der Wohnfläche der Wohneinheiten, die die Gemeinschaftsfläche nutzen, multipliziert mit der zugewiesenen reinen Wohnfläche, ermittelt.

- (4) Der Gebührensatz beträgt je Quadratmeter Nutzfläche und Monat in den einzelnen Obdachlosenunterkünften:

Leifringhauser Str. 1, 3 und 5      24,12 Euro

Stromkostenpauschale bei Sammelbelegung      4,50 Euro

Heizkostenpauschale bei Sammelbelegung      2,89 Euro.

- (5) Die Stadt kann zur Unterbringung Obdachloser einzelne Wohnungen anmieten oder eigene Wohnungen nutzen. Auf diese Wohnungen finden die Regelungen dieser Satzung Anwendung, solange diese Wohnungen nicht durch Ausstattungsstandard, Art und Höhe der durch die Anmietung entstehenden Kosten, von den Kosten der städtischen Obdachlosenunterkünfte erheblich abweichen.
- (6) Wird die Obdachlosenunterkunft nicht für einen vollen Monat in Anspruch genommen, so werden die Benutzungsgebühren nach Tagen berechnet. Ein- und Auszugstag werden jeder für sich berechnet. Bei der Verlegung von einer Obdachlosenunterkunft in eine andere zählt der Tag der Verlegung nur bei der Gebührenberechnung für die neue Obdachlosenunterkunft.

**§ 3**

**Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühr wird am dritten Tage nach der erstmaligen Benutzung oder der Bereitstellung der Obdachlosen- oder Sammelunterkunft und im Übrigen am dritten Tag jeden Monats im Voraus für den laufenden Monat fällig.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Benutzungsgebühren für Obdachlosenunterkünfte vom 14.12.2021 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 10.03.2023

Der Bürgermeister  
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter [www.luedenscheid.de](http://www.luedenscheid.de) in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.



### Öffentliche Bekanntmachung

einer **Sitzung des Kreistages am Donnerstag den 23.03.2023 um 16:00 Uhr** im Hotel Restaurant Kaisergarten, Kaisergartensaal, Hinterr Wall 15, 58809 Neuenrade

#### Tagesordnung:

##### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der öffentlichen Sitzung und Feststellung der Tagesordnung
2. Anfragen von Einwohnern
3. Wahl der kommunalen Vertrauenspersonen in 2023 für die Schöffen- und Jugendschöffenwahlausschüsse bei den Amtsgerichten für die Wahl der Jugend-/ Schöffinnen und Jugend-/ Schöffen der Amtszeit von 2024 bis 2028
4. Mitgliedschaften des Märkischen Kreises in Vereinen, Verbänden und sonstigen Institutionen  
hier: Vertreter/Vertreterin in der Mitgliederversammlung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt)
5. Chatbot;  
hier: Antrag der Kreistagsfraktion Die Linke vom 16.02.2023
6. Anspruchsrechner;  
hier: Antrag der Kreistagsfraktion Die Linke vom 16.02.2023
7. Einführung eines Ticketsystems;  
hier: Antrag der Kreistagsfraktion Die Linke vom 16.02.2023
8. 5. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung mit Gebührentarif für den Märkischen Kreis vom 18.03.2010
9. Tarifgemeinschaft Münsterland - Ruhr-Lippe GmbH; hier: Kapitalerhöhungsbeschluss verbunden mit einer Satzungsänderung aufgrund des Beitritts des Kreises Steinfurt
10. Sport-WIDI GmbH;  
hier: Bestellung der Vertreter des Kreises in die Gesellschafterversammlung der Sport-WIDI GmbH
11. GWS Gesellschaft zur Wirtschafts- und Strukturförderung im Märkischen Kreis mbH;  
hier: Gewerbeflächenentwicklung im Märkischen Kreis
12. Konzern Märkische Gesundheitsholding GmbH & Co. KG;  
hier: Finanzierungsbedarf der Ertüchtigung in den Jahren 2024, 2025 und 2026 und Finanzierungsart
13. Investitionen in Nachhaltigkeit - Wasserstoffstrategie für den Märkischen Kreis –  
hier: Antrag der Kreistagsfraktion Die Linke vom 18.03.2021
14. Regional, nachhaltig, ökologisch - Wasserstoff am Müllheizkraftwerk Iserlohn;  
hier: Antrag der Kreistagsfraktionen von CDU und SPD vom 06.05.2021
15. Finanzielle Auswirkungen auf eigenwirtschaftliche Verkehrsunternehmen durch höhere Kosten für Dieselkraftstoff aufgrund des Krieges in der Ukraine, sowie die Einführung des Deutschlandtickets im Jahr 2023 - Durchführung einer Notmaßnahme nach Art. 5 Abs. 5 VO (EG) 1370 für die Verkehrsgesellschaft Breitenbach mbH & Co. KG;  
hier: Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses gemäß § 50 Abs. 3 Kreisordnung NRW
16. Umsetzungskonzept zur Dekarbonisierung des Bus-ÖPNV im Märkischen Kreis;  
hier: Grundsatzentscheidung
17. Shuttle-Service;  
hier: Antrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE vom 27.02.2023
18. Schnellbuslinie vom oberen Volmetal zur Universitätsstadt Siegen;  
hier: Antrag der UWG-Kreistagsfraktion vom 02.03.2023

19. Haushalt 2022;  
hier: Ermächtigungsübertragung
20. Kenntnisnahme über die vom Kreiskämmerer genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
21. Rettungsdienstbedarfsplan für den Märkischen Kreis
22. Erweiterung des Stellenplans des Märkischen Kreises für das Haushaltsjahr 2023;  
hier: Übernahme der Rettungswache Altena
23. Märkischer Heimat-Preis 2023 bis 2027 "Unsere Heimat Märkisches Sauerland"
24. Partnerschaft im englischsprachigen EU-Ausland - County Waterford, Irland
25. LIFE Klimaresiliente Regionen NRW
26. Entgeltbedarfsberechnung für das Schullandheim Märkischer Kreis auf Norderney ab 01.04.2023
27. Förderprogramm des Märkischen Kreises für den Ausbau von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege
28. Fachkräftegewinnung für den Bereich der (Alten-) Pflege  
"Zukunftsinitiative Gute Pflege - Märkischer Kreis"
29. Ärztlicher Nachwuchs im Märkischen Kreis Unterstützung bei der ärztlichen Ausbildung - Famulatur-Programm Märkischer Kreis
30. Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil:

1. Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung und Feststellung der Tagesordnung
2. Vertragsangelegenheiten
3. Anfragen und Mitteilungen
4. Presseveröffentlichungen

Lüdenscheid, 13.03.2023

gez. Marco Voge  
Landrat



**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER ENTSCHEIDUNG IM RAHMEN DER IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHEN GENEHMIGUNG VOM 12.01.2023 FÜR DREI WINDENERGIEANLAGEN IN SCHALKSMÜHLE**

Gemäß § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7 Satz 2, Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wird folgende Genehmigung vom 12.01.2023 in Gestalt des Änderungsbescheides vom 30.01.2023 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides vom 12.01.2023 in Gestalt des Änderungsbescheides vom 30.01.2023 (Geschäftszeichen: 46-32.30.11-962.0010/19/1.6.2) lautet:

Auf Antrag der

**Firma  
EnBW Windkraftprojekte GmbH  
Schelmenwasenstr. 15  
70567 Stuttgart**

vom 11.10.2019, hier eingegangen am 08.11.2019, zuletzt geändert am 18.05.2022, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726), in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) gemäß Ziffer 1.6 des Anhangs der 4. BImSchV für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) vom Hersteller Vestas in 58579 Schalksmühle – Worthberg an den folgenden Standorten erteilt:

	<b>WEA 1 (SMU 01)</b>	<b>WEA 2 (SMU 02)</b>	<b>WEA 3 (SMU 03)</b>
<b>ETRS 89 UTM Koordinaten, Zone 32</b>	398.042 (Rechtswert) 5.676.508 (Hochwert)	398.020 (Rechtswert) 5.676.145 (Hochwert)	398.383 (Rechtswert) 5.676.686 (Hochwert)
<b>Gemarkung</b>	Schalksmühle	Schalksmühle	Schalksmühle
<b>Flur</b>	6	8	6
<b>Flurstück</b>	673	82	673

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst die Errichtung von drei WEA mit folgenden wesentlichen technischen Daten:

	<b>WEA 1 (SMU 01)</b>	<b>WEA 2 (SMU 02)</b>	<b>WEA 3 (SMU 03)</b>
Hersteller/ Typ	Vestas V136	Vestas V136	Vestas V150
Nabenhöhe	132,00 m	132,00 m	166,00 m
Rotordurchmesser	136,00 m	136,00 m	150,00 m
Gesamthöhe über NN	596,00 m	570,00 m	639,00 m
Gesamthöhe WEA	200,00 m	200,00 m	241,00 m
Geländehöhe	396,00 m	370,00 m	398,00 m
Nennleistung	3,6 MW	3,6 MW	5,6 MW

Der Genehmigungsbescheid und der Änderungsbescheid enthalten Bedingungen und Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht, zum Brandschutz, zum Arbeitsschutz, zum Gewässerschutz, zur zivilen und militärischen Flugsicherheit, zum Landschafts-, Natur- und Artenschutz, Forstrecht, des geologischen Dienstes sowie der Abfallwirtschaft und Bodenschutz. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides von der Genehmigung Gebrauch gemacht worden ist.

Der Genehmigungsbescheid und der Änderungsbescheid sind mit der nachfolgenden **Rechtsbehelfsbelehrung** versehen:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster schriftlich zu erheben. Die Klage kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55 a VwGO und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung eingereicht werden. Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigten vertreten lassen; dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen. Auf die zusätzlichen Vertretungsmöglichkeiten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse wird hingewiesen (vgl. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und § 5 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen unter den dort genannten Voraussetzungen vor

dem Oberverwaltungsgericht als Bevollmächtigte zugelassen.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids und seiner Begründung und des Änderungsbescheides liegen vom Tage nach der Bekanntmachung an für zwei Wochen, d. h. in der Zeit

vom 16.03.2023 bis einschließlich 30.03.2023

bei der Kreisverwaltung des Märkischen Kreises, Kreishaus Lüdenscheid, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid aus und können dort nach telefonischer Absprache (Frau Pott, Tel.: 02351 966 6811) eingesehen werden.

Dieser Bekanntmachungstext und die Bescheide sind auch auf der Internetseite des Märkischen Kreises abrufbar ([https://www.maerkischer-kreis.de/der-kreis/immissionsschutz\\_windkraft\\_anlage.php](https://www.maerkischer-kreis.de/der-kreis/immissionsschutz_windkraft_anlage.php), Stichwort „Genehmigung WEA Worthberg“).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (30.03.2023, 24:00 Uhr) gelten die Bescheide auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Lüdenscheid, 15.03.2023

MÄRKISCHER KREIS  
Der Landrat  
Untere Immissionsschutzbehörde  
In Vertretung

gez. Dienstel-Kümper



### 1. Nachtragssatzung der Stadt Menden (Sauerland) für das Haushaltsjahr 2022/2023

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) mit Beschluss vom 07.02.2023 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 14.12.2021 erlassen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan erfolgen für das Haushaltsjahr 2022 keine Änderungen. Für das Haushaltsjahr 2023 werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf EUR
	EUR	EUR	EUR	
<b>Ergebnisplan</b>				
Erträge	158.958.500	7.259.800	0	166.218.300
Aufwendungen	157.459.900	12.282.000	0	169.741.900
<b>Finanzplan</b>				
<u>aus der laufenden Verwaltungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	149.654.600	5.724.700	0	155.379.300
Auszahlungen	150.181.600	8.292.700	0	158.474.300
<u>aus der Investitionstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	8.068.100	7.212.800	0	15.280.900
Auszahlungen	15.659.100	20.738.700	0	36.397.800
<u>aus der Finanzierungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	7.596.700	13.525.900	0	21.122.600
Auszahlungen	3.120.000	0	1.070.000	2.050.000

## § 2

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen für das Haushaltsjahr 2022 wird nicht geändert.

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 7.591.000 EUR um 13.525.900 EUR erhöht und damit auf 21.116.900 EUR festgesetzt.

Davon zwecks Weiterleitung an die städtischen Gesellschaften, hier Stadtwerke Menden, im Haushaltsjahr 2023 auf 5.000.000 EUR (Erhöhung um 4.000.000 EUR).

Die Weiterleitung von Krediten für die städtischen Gesellschaften erfolgt zu marktüblichen Konditionen. Etwaige Zinsaufschläge verbleiben im Kernhaushalt.

## § 3

Der bisherige festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für das Haushaltsjahr 2022 nicht geändert.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 5.121.000 EUR um 712.700 EUR erhöht und damit auf 5.833.700 EUR festgesetzt.

## § 4

Eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses 2023 im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 0 EUR um 3.523.600 erhöht und damit auf 3.523.600 EUR festgesetzt.

## § 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 100 Mio. € wird nicht geändert.

## § 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

## § 7

Entfällt.

## § 8

1. Sofern im Stellenplan an einer Stelle im Beamten- oder Tarifbereich ein ku-Vermerk (künftig umzuwandeln) angebracht ist, muss im Falle der Neubesetzung der Stelle die neue Wertigkeit berücksichtigt und im nachfolgenden Stellenplan die Umwandlung der Stelle realisiert werden.
2. Soweit im Stellenplan an einer Stelle im Beamten- oder Tarifbereich der Vermerk kw (künftig wegfallend) angebracht ist, muss die Stelle nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers wegfallen.

## § 9

1. Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Erträge und Aufwendungen gem. § 21 Abs. 1 KomHVO NRW zu folgenden Budgets zusammengefasst:
  - a) Personalbudget: Personal- und Versorgungsaufwendungen
  - b) Bilanzielle Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
  - c) Budget Interne Leistungsbeziehungen
  - d) ISM-Budget: alle Aufwendungen an den Immobilien Service Menden (ISM)

- e) Budget je Produkt/Abrechnungsobjekt: die nicht von Buchstaben a) bis d) erfassten Erträge und Aufwendungen bilden je Produkt/Abrechnungsobjekt ein Budget.

Darüber hinaus bilden investive Ein- und Auszahlungen innerhalb der Produktbereiche ein Budget.

2. Je Budget sind die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsausführung verbindlich (§ 21 Abs. 1 S. 2 KomHVO). Gleiches gilt für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen (§ 21 Abs. 1 S. 3 KomHVO).
3. Mehrerträge innerhalb eines Budgets berechtigen zu Mehraufwendungen für Zwecke des Budgets (unechte Deckungsfähigkeit gem. § 21 Abs. 2 S. 1 KomHVO). Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen für Investitionen (§ 21 Abs. 2 S. 2 KomHVO).

Die vorgenannten Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen (§ 21 Abs. 2 S. 3 KomHVO).

Unabhängig von der Bewirtschaftung des Budgets sind zweckgebundene Erträge und Einzahlungen zweckentsprechend zu verwenden.

4. Die Bewirtschaftung des Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen (§ 21 Abs. 3 KomHVO). Die Inanspruchnahme von Budgets nach Abs. 2 ist nur zulässig, wenn das geplante Jahresergebnis nicht gefährdet ist und die Vorschriften des § 86 der GO NRW (Kredite für Investitionen) beachtet werden.
5. Ist die Mitteldeckung im konsumtiven Bereich je Produkt/Abrechnungsobjekt nicht möglich, ist grundsätzlich die Deckungsfähigkeit auf Produktgruppenebene oder auf Produktbereichsebene zu gewährleisten. Diese Mehraufwendungen gelten dann als über- bzw. außerplanmäßige Bereitstellungen.
6. Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten darüber hinaus die Regelungen des § 83 GO NRW und die Zuständigkeitsregelungen für die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen in der jeweils gültigen Fassung.

## § 10

Die Haushaltssatzung ist unverzüglich durch eine Nachtragssatzung zu ändern, wenn

- a) sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Jahresfehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann (§ 81 Abs. 2 Ziff. 1 a) GO NRW). Als erheblich gilt ein Jahresfehlbetrag, der 3 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes übersteigt oder

- b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen in Höhe von insgesamt mehr als 2 % der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushalts geleistet werden müssen (§ 81 Abs. 2 Ziff. 2 i. V. m. Abs. 3 GO NRW) oder
- c) Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen von mehr als 750.000 EUR geleistet werden müssen (§ 81 Abs. 2 Ziff. 3 i. V. m. Abs. 3 GO NRW).

Menden (Sauerland), den 07.02.2023

gez. Dr. Roland Schröder  
Bürgermeister

### **Öffentliche Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2022/2023 für die Stadt Menden (Sauerland)**

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2022/2023 für das Haushaltsjahr 2023 mit ihren Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Nachtragssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Schreiben vom 13.02.2023 angezeigt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 16.03.2023 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW

montags bis freitags 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr  
donnerstags zusätzlich 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr

im Rathaus, Neumarkt 5, 58706 Menden, Abt. Finanzverwaltung, Zimmer A 211, öffentlich aus und ist unter der Adresse [www.menden.de](http://www.menden.de) im Internet verfügbar.

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Menden (Sauerland), den 15.03.2023

gez. Dr. Roland Schröder  
Bürgermeister



**Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
der Stadt Kierspe  
für das Haushaltsjahr 2023**

**1. Haushaltssatzung der Stadt Kierspe für das  
Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Kierspe mit Beschluss vom 14.02.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	42.293.397 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	41.426.630 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	38.222.767 €
--	--------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	38.020.230 €
--	--------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.450.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.561.250 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.163.836 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.245.000 €

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

1.111.250 €

festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

643.000 €

festgesetzt.

**§ 4**

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0 €

festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

25.000.000,00 €

festgesetzt.

**§ 6**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer (einschließlich Winterdienst)
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 309 v.H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 537 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 450 v.H.

**§ 7**

(1) Budgetbildung gem. § 21 (1) KomHVO

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden Erträge / Einzahlungen und Aufwendungen / Auszahlungen folgender Produkte zu Budgets verbunden:

1. 01.01.01, 01.06.07, 01.06.08, 01.10.02, 01.10.04, 02.10.01, 02.02.06, 02.13.01, 03.01.06, 04.01.01 und 15.01.01
2. 01.09.01, 01.09.04, 01.09.06 und 16.01.01
3. 02.01.01, 02.02.01, 02.07.03, 02.11.01 und 14.01.01
4. 05.02.01, 05.03.01, 05.03.09 und 07.01.01
5. 09.01.01 und 10.02.01
6. 12.01.02, 12.01.03, 12.02.03 und 13.03.01

In den Budgets sind die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen (ohne Verrechnungspositionen, ohne Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie Abschreibungen) für die Haushaltsführung verbindlich. Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen. Ansonsten hat jedes Produkt Budgetstatus.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen bzw. -auszahlungen, Benutzungsgebühren Hallenbad, Schülerbeförderungskosten sowie die internen Leistungsbeziehungen und Abschreibungen werden in den einzelnen Produkten zu einem Budget verbunden. Die Stadtkämmerin kann Übertragungen zwischen Budgets vornehmen.

Des Weiteren sind die Investitionsaufträge zur Beschaffung von Vermögensgegenständen über und unter 800,00 € (ohne Mehrwertsteuer) gegenseitig deckungsfähig.

Die Budgets der Grundschulen können innerhalb der Verbünde (Bismarck- und Servatiuschule, Pestalozzi- und Schanhollenschule) durch die Stadtkämmerin übertragen werden.

(2) Budgetbildung gem. § 21 (2) KomHVO

Mehrerträge und Mehreinzahlungen aus Versicherungsentschädigungen, Beschädigungen und Zuschüssen erhöhen die Ermächtigung für entsprechende Aufwendungen und Auszahlungen. Mehrerträge aus der Gewerbesteuer erhöhen die Ermächtigung für Mehraufwendungen bei der Gewerbesteuerumlage.

## § 8

Geringfügige oder regelmäßig wiederkehrende Beträge (Einzelfall unter 500,00 Euro bzw. 10.000,00 Euro bei einem Sachverhalt), die sich über zwei Abrechnungsperioden ausgleichen, sind im Jahresabschluss nicht abzugrenzen. Diese Ausnahme gilt nicht für Buchungen, die verbundene Unternehmen betreffen.

## § 9

- (1) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- und Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.
- (2) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, sind diese Stellen nach dem Ausscheiden des jetzigen Stelleninhabers in Stellen niedrigerer Besoldungs- und Entgeltgruppen umzuwandeln.

## § 10

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 83 (1) GO NRW gelten als nicht erheblich und bedürfen daher nicht der vorherigen Zustimmung des Rates, wenn sie

- a) auf gesetzlicher Verpflichtung oder vertraglicher Bindung beruhen,
- b) aus den Jahresabschlussbuchungen resultieren,
- c) zur Verwendung zweckgebundener Einnahmen erforderlich sind,
- d) sich auf Verrechnungen innerhalb des Gesamthaushalts beziehen,
- e) in sonstigen Fällen 20.000 EUR nicht übersteigen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5.000 EUR gelten in jedem Falle als nicht erheblich. Sie gelten als geringfügige über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. Abs. 1 S. 3 GO NRW und brauchen dem Rat nicht bekannt gegeben werden.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Schreiben vom 15.02.2023 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme im Rathaus (Zimmer 21) öffentlich aus und ist unter der Adresse [www.kierspe.de](http://www.kierspe.de) im Internet verfügbar.

### Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den (Rats-) Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kierspe, 13. März 2023

Stelste  
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter [www.kierspe.de](http://www.kierspe.de) (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.



**Zweckverband für  
psychologische Beratungen und Hilfen**

Hiermit mache ich bekannt, dass ich die Vertretungsorgane des Zweckverband für psychologische Beratungen und Hilfen nach § 7 Absatz 1 der Verbandsatzung zu einer Sitzung der

**Verbandsversammlung**

---

am **Dienstag, den 28. März 2023 um 14.00 Uhr**,  
im **Mehrzweckraum der Beratungsstelle Hemer**,  
**Nelkenweg 5, 58675 Hemer**

einberufen habe. Behandelt werden soll die folgende

**Tagesordnung**

---

**I. Öffentlicher Teil**

1. Umzug und Erweiterung der Beratungsstelle Menden
2. Erweiterung des Fachdienstes „Schulbezogene Leistungen“ im Rahmen des Modellprojekts „I-Kräfte Gesamtschule Seilersee“
3. Sechste Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes für psychologische Beratungen und Hilfen
4. Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022  
hier: Feststellung des Entwurfes und Verweisung zur Prüfung nach § 95 V GO
5. Aktueller Bericht aus der inhaltlichen Arbeit der Beratungsstellen und Fachdienste
6. Verschiedenes

**II. Nichtöffentlicher Teil**

Im nichtöffentlichen Teil werden Personalangelegenheiten behandelt.

Iserlohn, 13.03.2023

gez.  
Haldorn  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

---

Zweckverband für psychologische Beratungen und Hilfen | Corunnastraße 50 | 58636 Iserlohn | [www.zfb-iserlohn.de](http://www.zfb-iserlohn.de)

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter [www.maerkischer-kreis.de](http://www.maerkischer-kreis.de) kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.